



Nordrhein- Westfalen



Hamburg



Bayern



Baden-Württemberg



Hessen



Niedersachsen



Saarland



Justizstandort Deutschland - Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Symposium am 3. September 2018 ab 10.00 Uhr

in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Diskussionspapier

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Statistische Entwicklungen	5
a. Deutschland	5
b. Europäische Nachbarstaaten	7
c. Schiedsgerichtsbarkeit	8
3. Erklärungsansätze	9
4. Vor- und Nachteile von staatlicher und privater Gerichtsbarkeit	11
a. Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit.....	11
b. Nachteile der staatlichen Gerichtsbarkeit.....	11
c. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit	13
d. Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit	14
5. Änderungsvorschläge in der rechtspolitischen Diskussion	15
a. Strukturelle Stärkung der Kammern für Handelssachen	15
b. Gezielte Zuteilung der Handelsrichter	15
c. Konzentration und Spezialisierung.....	15
d. Englisch als Verfahrenssprache.....	16
e. Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte	17
f. Vertrauliches Verfahren.....	17
g. Moderne Methoden der Prozessleitung.....	17

1. Einleitung

Standortentscheidungen großer und mittlerer Unternehmen sowie die hiermit verbundene Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Neben steuerlichen oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen gehört hierzu auch eine kompetente und effiziente Justiz. Eine komplexe und sich rasch weiterentwickelnde Wirtschaftswelt braucht leistungsfähige Gerichte, vor denen sie Streitigkeiten zügig, berechenbar und kompetent klären lassen kann.

Die deutsche Zivilgerichtsbarkeit genießt insofern zu Recht einen guten Ruf. Sie wird unter anderem wegen der Neutralität ihrer sehr gut ausgebildeten Richterinnen und Richter, ihrer durchaus zügigen Arbeitsweise im europäischen Vergleich sowie der Zuverlässigkeit und Vorhersehbarkeit ihrer Entscheidungen geschätzt. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass das – zunehmend internationaler, komplexer und schnelllebiger werdende – Wirtschaftsleben neue und steigende Herausforderungen an die Gerichte stellt. So stoßen die Gerichte bei sehr aufwändigen Verfahren oft an Grenzen beschränkter Ressourcen und unzulänglichen Case-Managements. Auch wird eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache gefordert, die das Vertragswesen im Geschäftsleben – zum Teil auch bei rein deutschen Partnern - zunehmend bestimmt.

Nachdem die Regierung des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 – dem Votum seiner Wählerinnen und Wähler vom 23. Juni 2016 folgend – den Austritt aus der Europäischen Union mitgeteilt hat, hat die diesbezügliche Reformdebatte zusätzliche Dynamik entfaltet.

So ist festzustellen, dass der Commercial Court in London – trotz hoher Kosten – bis heute eine besondere Attraktivität für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten – gerade aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen – ausstrahlt. In etwa 80 Prozent aller dortigen Wirtschaftsverfahren ist bisher mindestens eine ausländische Partei beteiligt. Fast 50 Prozent aller Verfahren werden ausschließlich zwischen ausländischen Parteien geführt. Die Verfahren zeichnen sich häufig durch besonders hohe Streitwerte aus. Diese Anziehungskraft Londons wird – nach weitgehend übereinstimmender Prognose in der Fachwelt – nachlassen, wenn sich insbesondere die Anerkennung und Vollstreckung britischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – nach Außerkrafttreten der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ – im EU27-Raum künftig bedeutend schwieriger gestalten sollten als bisher.

Benachbarte Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben vor diesem Hintergrund bereits – teilweise weitreichende – Reformen angestoßen, um die eigene Standortattraktivität zu erhöhen und dadurch aus London abwandernde internationale Wirtschaftsstreitigkeiten anzuziehen. So planen die Niederlande den Start eines englischsprachigen „Commercial Court“ im Jahr 2018. Frankreich bereitet ein Gericht vor, das auf Englisch verhandelt und

auf Rechtsfragen der Finanzbranche zugeschnitten sein soll. Belgien hat angekündigt, einen englischsprachigen „Brussels International Business Court“ zu gründen¹.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vielfältigen Bemühungen, attraktive Angebote zur Lösung hochkarätiger Wirtschaftsstreitigkeiten zu unterbreiten, nicht an den Außengrenzen Europas enden. In Singapur zum Beispiel ist – ausdrücklich in Ergänzung zur Schiedsgerichtsbarkeit – der „Singapore International Commercial Court (SICC)“ für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen geschaffen worden. Singapur möchte damit – insbesondere für die ASEAN-Staaten – auch die Möglichkeit der Streitbeilegung auf Ebene der staatlichen Gerichtsbarkeit anbieten. Bei dem Gericht sind neben den Richtern aus Singapur auch Richter aus anderen Staaten als Teil des Spruchkörpers akkreditiert.

Es besteht mithin ein internationaler Wettbewerb um effiziente Streitbeilegung in großvolumigen Wirtschaftsverfahren, dem sich der Gerichtsstandort Deutschland und die deutsche Justiz nicht entziehen sollten. Bei der Diskussion über eine Fortentwicklung der Strukturen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit sind dabei zwei Ebenen zu unterscheiden, die unterschiedliche Herausforderungen beschreiben, wenngleich sie zahlreiche Einzelaspekte gemeinsam haben:

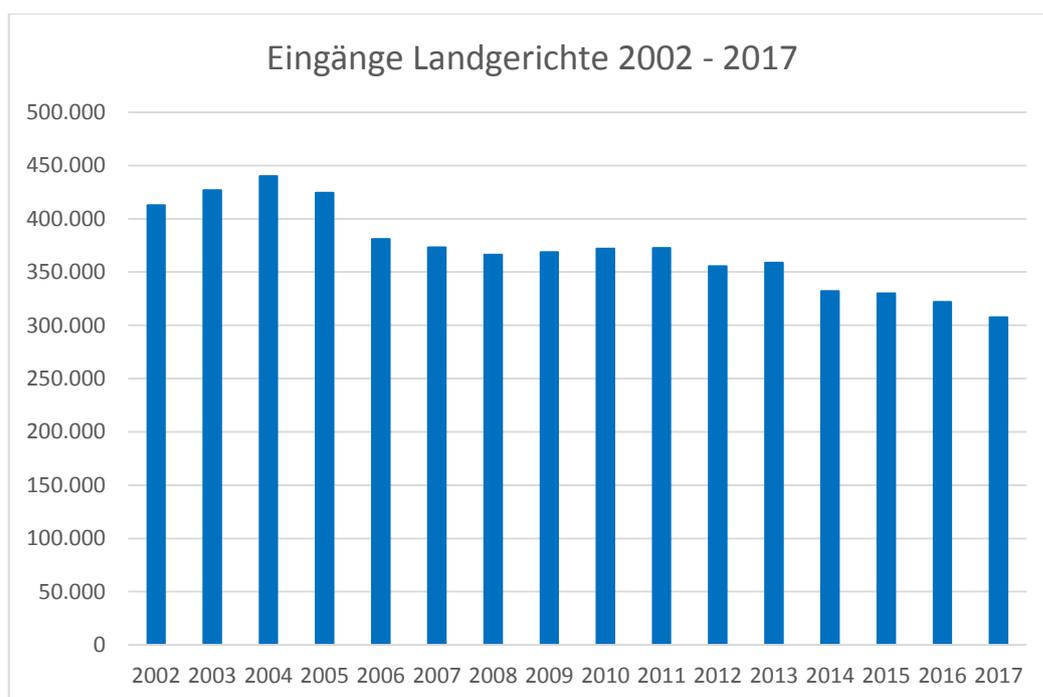
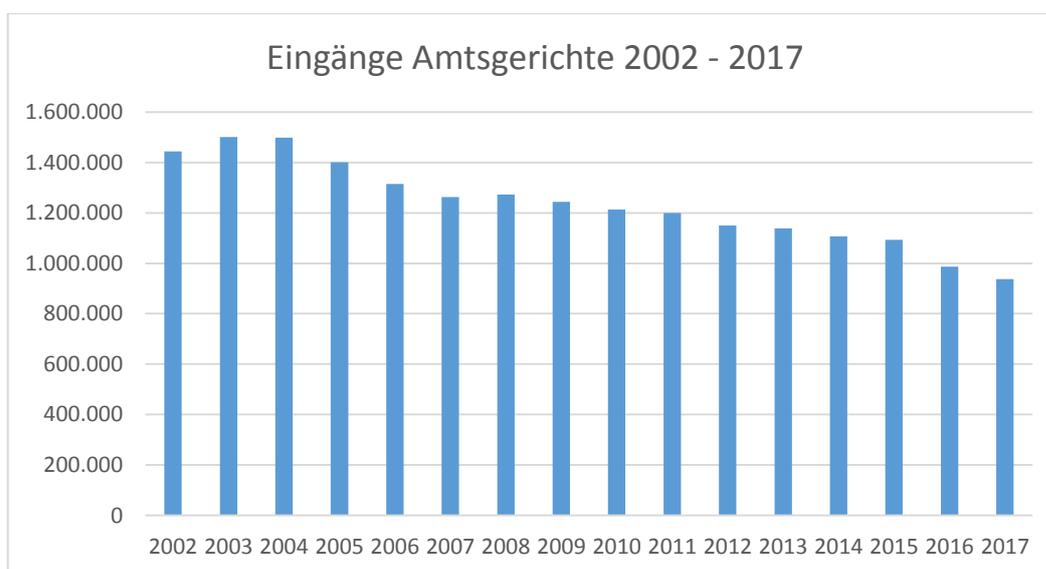
- Zum einen muss es darum gehen, auch bei rein nationalen Verfahrenskonstellationen oder Streitwerten, die die Frage der Konkurrenz zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht aufwerfen, die Gerichte in die Lage zu versetzen, Wirtschaftsstreitigkeiten zu beherrschen und sachkundigen sowie effizienten Rechtsschutz zu verschaffen.
- Zum anderen stellt sich die Frage, in welcher Weise sich die deutsche Justiz darüber hinaus für den internationalen Wettbewerb der Gerichtsstandorte und gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit aufstellen muss.

¹ Vgl. Podszun/Rohner: „Staatliche Gerichte für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten stärken“, S. 4

2. Statistische Entwicklungen

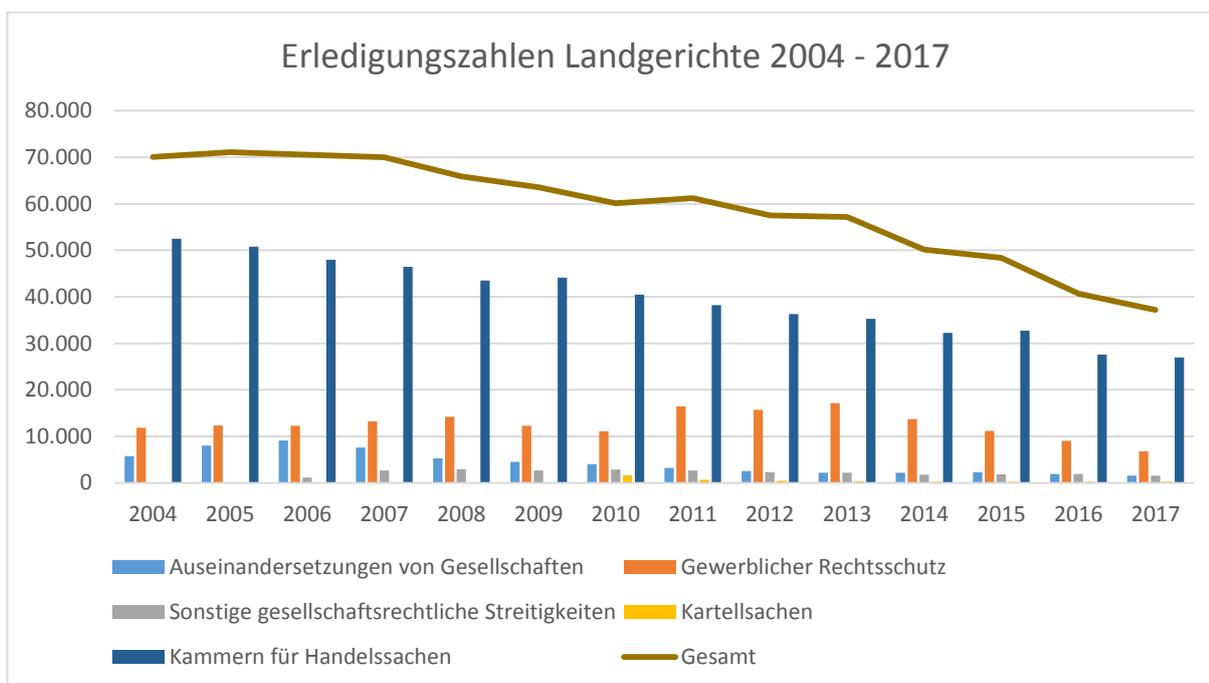
a. Deutschland

Trotz des erwähnten guten Rufes der deutschen Justiz ist festzustellen, dass die zivilprozessualen Eingangszahlen in Deutschland seit geraumer Zeit rückläufig sind. Waren im Jahr 2002 insgesamt noch 1.443.584 Eingänge bei den Amtsgerichten und 412.924 (erstinstanzlich) bei den Landgerichten zu verzeichnen, beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf gerade mal 936.979 (Amtsgerichte) und 307.718 (Landgerichte, erstinstanzlich) im Jahr 2017. Der prozentuale Rückgang über den genannten Zeitraum beläuft sich damit auf ca. 35% bei den Amtsgerichten und auf ca. 25 % bei den Landgerichten.



Eingänge Landgerichte 2002 - 2017 1

Im Bereich der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren sind unter anderem die – nachfolgend dargestellten – Rückgänge der wirtschaftsrechtlichen Verfahren sowohl bei den Zivilkammern (Auseinandersetzungen von Gesellschaften, sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und gewerblicher Rechtsschutz) als insbesondere auch bei den Kammern für Handelssachen im Allgemeinen besonders auffällig².



	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	5.738	8.001	9.096	7.613	5.249	4.532	4.018	3.225	2.558	2.219	2.171	2.330	1.916	1.602
Gewerblicher Rechtsschutz	11.834	12.354	12.299	13.258	14.178	12.248	11.106	16.479	15.734	17.178	13.696	11.176	9.031	6.781
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten			1.173	2.675	2.939	2.680	2.898	2.648	2.352	2.171	1.810	1.845	1.886	1.593
Kartellsachen							1.650	659	500	355	267	271	269	262
Kammern für Handelssachen	52.477	50.755	47.953	46.459	43.505	44.086	40.468	38.220	36.324	35.246	32.227	32.755	27.607	26.959
Gesamt	70.049	71.110	70.521	70.005	65.871	63.546	60.140	61.231	57.468	57.169	50.171	48.377	40.709	37.197

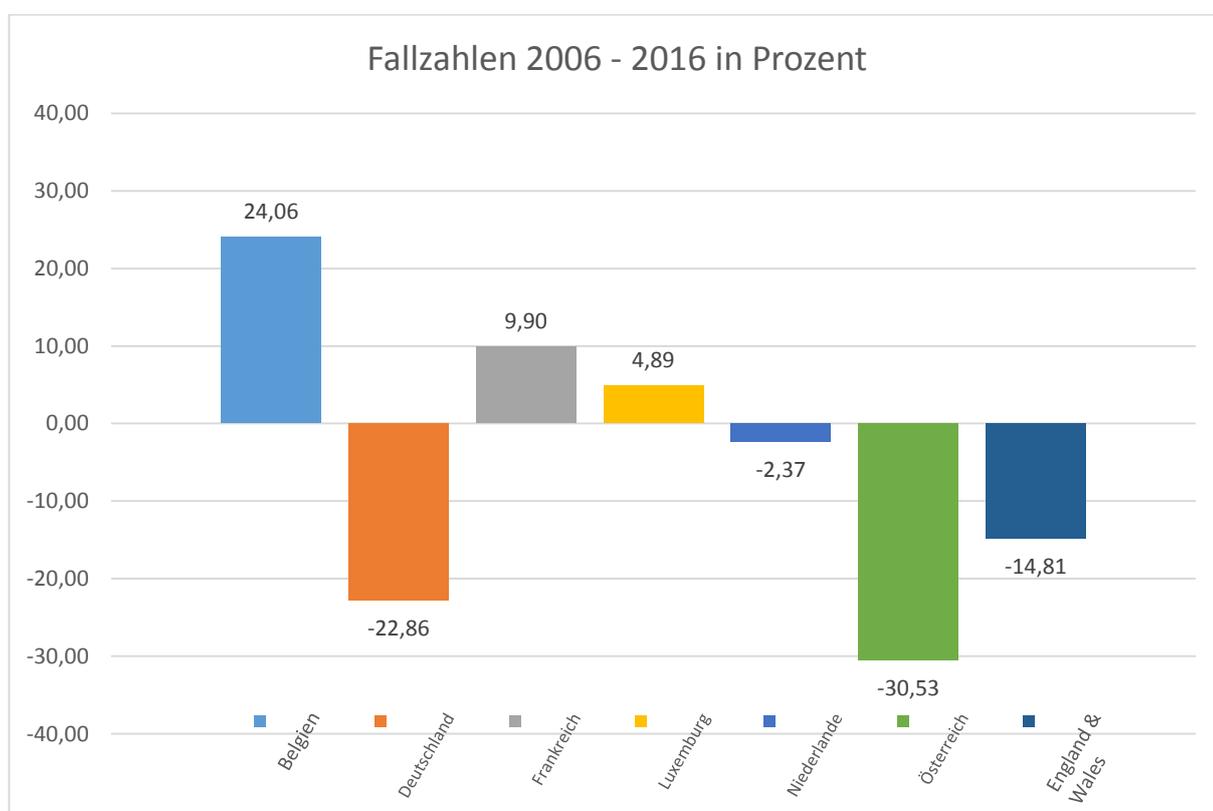
² Die Rechtspflegestatistik – Fachserie 2.1 – des Statistischen Bundesamtes weist insofern seit 2006 lediglich noch die Erledigungszahlen aus, wobei allerdings weitgehende Parallelität zu den Eingangszahlen unterstellt werden kann.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Zahl der Gerichtsverfahren im Jahr 2017, an denen mindestens eine ausländische Partei beteiligt ist, vor dem Hintergrund der internationalen – stark exportorientierten – Ausrichtung der deutschen Wirtschaft durchaus gering erscheint:

	Sitz im EU-Ausland	Sitz im sonstigen Ausland	Gesamt
Kläger	1,7%	1,0%	2,7%
Beklagte	1,9%	0,8%	2,7%

b. Europäische Nachbarstaaten

Die seit über zehn Jahren kontinuierlich zurückgehenden Fallzahlen im Bereich des Zivil- und Handelsrechts sind kein einheitliches Phänomen in Europa³. So ist die Zahl der Zivilprozesse in Österreich sowie England und Wales ebenfalls seit Jahren spürbar rückläufig. In Frankreich und den Niederlanden waren im selben Zeitraum hingegen Zuwächse zu verzeichnen. In weiteren Ländern – wie beispielsweise Belgien und Luxemburg – entwickelten sich die Fallzahlen – bei üblichen Schwankungen – relativ konstant.



³ Vgl. Wagner: „Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb“, S. 113

c. Schiedsgerichtsbarkeit

Ausweislich einer Analyse der Queen Mary Universität in Zusammenarbeit mit der Kanzlei White & Case hat die Zahl der Schiedsverfahren in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren weltweit stark zugenommen. Während die Steigerungsraten in Europa noch gemäßigt ausfallen, ist außerhalb Europas – zum Beispiel in Singapur – in diesem Zeitraum eine Steigerung der Fallzahlen um 300% zu verzeichnen.

Auch wenn die relativen Steigerungsraten zum Teil sehr hoch sind, ist die absolute Anzahl der Schiedsverfahren im Vergleich zu der Anzahl der zivilprozessualen Fälle vor den staatlichen Gerichten immer noch extrem gering. So entsprach die Gesamtfallzahl der vier wichtigsten europäischen Schiedsorganisationen – LCIA, DIS, ICC, SCC – im Jahr 2012 insgesamt nur einem Prozentsatz von 3,6 % der bundesweiten Eingänge bei den Kammern für Handelssachen. Bei der DIS waren in den Jahren 2015 bis 2017 gerade einmal 140, 172 bzw. 160 Verfahren anhängig.

Allerdings ist festzustellen, dass die Fälle, die vor den Schiedsgerichten verhandelt werden, in aller Regel sehr hohe Streitwerte aufweisen. So haben die genannten Schiedsgerichtshöfe – soweit sie entsprechende Daten veröffentlichen – pro Jahr jeweils Verfahren über mehrere Milliarden Euro bzw. Dollar verhandelt. Welcher „Marktanteil“ an derartigen gewichtigen Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit damit zukommt, ist bislang noch nicht ermittelt worden. Angesichts der beschränkten Zahlen extrem hoher Streitwerte vor den deutschen Gerichten dürfte er aber durchaus beachtlich sein.

3. Erklärungsansätze

In der rechtspolitischen Diskussion werden bezüglich des dargestellten Rückgangs der Verfahrenszahlen vielfältige Erklärungsansätze angeführt und erörtert.

Insofern ist – vorab – jedoch anzumerken, dass diese allesamt nicht näher erforscht oder gar erwiesen sind. Die mit Beschluss der Frühjahrskonferenz 2017 der Justizministerinnen und Justizminister an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtete – und sodann mit Beschluss der Frühjahrskonferenz 2018 bekräftigte – Bitte, schnellstmöglich die Ursachen der Entwicklung der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zu erforschen, ist daher – insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung für den Rechtsstaat – ohne jede Einschränkung folgerichtig und erneut in Erinnerung zu rufen.

Nun könnte die – vereinzelt geäußerte – Auffassung vertreten werden, dass die rückläufigen Eingangszahlen insbesondere in wirtschaftsrechtlichen Bereichen aufgrund der allgemein sehr hohen Belastung der Gerichte sowie der Entlastungsbemühungen der jüngeren Vergangenheit begrüßt werden müssten. Die Minderung des Einflusses staatlicher Gerichte im Wirtschaftsrecht ist allerdings kritisch zu beurteilen. So darf die Justiz einer demokratischen, dynamischen und weltweit bedeutenden Volkswirtschaft nicht „tatenlos“ zuschauen, wenn eine für das Funktionieren der Gesellschaft besonders wichtige Materie nicht mehr maßgeblich durch sie selbst, sondern vermehrt durch ausländische Gerichte oder nichtöffentliche Schiedsgerichte und andere Streitbeilegungsmechanismen geprägt wird. Folge hiervon wären Einbußen bzw. Lücken bei der staatlichen Rechtsgewährung, ein schmerzhafter Verlust von „Know-how“ und nicht zuletzt ein spürbarer Rückgang der Rechtsfortbildung in bedeutenden Rechtsgebieten⁴. Die staatliche Justiz trägt in hohem Maße – nicht zuletzt auch durch den weithin geltenden Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens – zu einer Transparenz des Rechts und dessen Fortbildung – auch im Rahmen justizpolitischer Diskussionen – bei. Dieser wichtige Beitrag zu einem modernen und sich stetig fortentwickelnden Rechtsstaat darf nicht unterschätzt werden. Letztlich lässt diese Entwicklung auch befürchten, dass das deutsche Recht im internationalen Wettbewerb zurückgedrängt wird.

Dabei kann und soll staatliche Gerichtsbarkeit die Schiedsgerichtsbarkeit nicht vollständig ersetzen. Insbesondere dann, wenn den Streitparteien an der Durchführung eines (vollständig) vertraulichen Streitverfahrens gelegen ist, stellt die Schiedsgerichtsbarkeit – als Ausprägung der Privatautonomie – im modernen Wirtschaftsleben ein durchaus wichtiges Element im Spektrum der Streitbeilegungsmechanismen dar. Dennoch ist und bleibt es die Aufgabe des Staates, in allen Bereichen des Rechts attraktive und effiziente Angebote zur Streitlösung zu unterbreiten.

⁴ Vgl. Podszun/Rohner, a.a.O., S. 18 f

Dies vorausgeschickt sollen die naheliegenden Erklärungsversuche – mit besonderem Blick auf wirtschaftsrechtliche Verfahren – im Folgenden übersichtsartig dargestellt werden:

- Durch den Einsatz sogenannter „litigator“ werden in den Rechtsabteilungen der mittleren und großen Unternehmen mehr Streitigkeiten selbst – durch außergerichtlichen Vergleich – geregelt und nicht mehr zwecks streitiger Durchsetzung an Rechtsanwälte abgegeben.
- Die gute Wirtschaftslage trägt ihrerseits dazu bei, dass Unternehmen Streitige Auseinandersetzungen meiden und andere Konfliktlösungsmechanismen wählen, um die Geschäftsbeziehungen zu erhalten.
- Durch die Widerrufsmöglichkeit im Online-Handel wurde ein Streitvermeidendes „Reurecht“ geschaffen⁵. Insgesamt hat der Kulanzgedanke an Bedeutung gewonnen, um Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.
- Es stehen vermehrt außergerichtliche Streitbeilegungsinstrumente zur Verfügung, wobei insbesondere die (institutionelle) Schiedsgerichtsbarkeit fallzahlenmäßig allerdings nicht derart maßgeblich ins Gewicht fällt, dass sie sich als zentraler Erklärungsansatz eignet⁶.
- Die demographische Entwicklung erklärt den bundesweiten Rückgang der zivilprozessualen Fallzahlen nicht. So hat sich die Bevölkerungszahl zwischen 2002 und 2017 bei geringfügigen Schwankungen nahezu konstant entwickelt. Jedoch fällt auf, dass die Länder mit den stärksten Einbrüchen – bei nur geringfügigen Verschiebungen – auch die stärksten Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen hatten (Sachsen-Anhalt: –9,2%, Thüringen: –7,1%, Mecklenburg-Vorpommern: –6,3%, Sachsen: –4,8%). Dem gegenüber wiesen diejenigen Länder, die leichte Anstiege bei den erledigten Fallzahlen zu verzeichnen haben, auch einen leichten Bevölkerungsanstieg auf⁷.

⁵ Vgl. Wagner, a.a.O., S. 125

⁶ Vgl. Wagner, a.a.O., S. 115; Podszun/Röhner, a.a.O., S. 10; Paulsen, „Commercial Court - Grundgedanken eines Zusatzangebotes der deutschen Ziviljustiz“, S. 2; IPA Working Paper 1/2014, S. 46

⁷ Graf-Schlicker, „Der Zivilprozess vor dem Aus?“, AnwBl. 7/14, S. 573

4. Vor- und Nachteile von staatlicher und privater Gerichtsbarkeit

In der Diskussion werden sowohl der staatlichen Gerichtsbarkeit als auch der Schiedsgerichtsbarkeit – im Wesentlichen spiegelbildliche – Vor- und Nachteile zugewiesen, die im Folgenden übersichtsartig dargestellt werden:

a. Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

- Die staatliche Justiz verfügt über gut ausgebildete, unabhängige und neutrale Richter.
- Die deutschen Gerichte arbeiten systematisch, verlässlich und nachvollziehbar nach der Relationstechnik, was insbesondere die – im deutschen Rechtsraum ausgebildeten – international tätigen Rechtsanwälte als Vorteil hervorheben.
- Im Unterschied zur Schiedsgerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit, Dritte – insbesondere per Streitverkündung – in den Rechtsstreit einzubeziehen.
- Staatliche – insbesondere höchstrichterliche – Urteile schaffen Präjudizien und damit Rechtssicherheit. Neu auftretende und wiederkehrende Fragen lassen sich durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich klären.
- Bei mangelnder Kooperation von Beteiligten können Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden, zum Beispiel gegen Zeugen.
- Das Kostenrisiko bleibt auch bei Honorarvereinbarungen mit den Rechtsanwälten kalkulierbar, da bei Unterliegen nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind.

b. Nachteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

- Aus Sicht der Rechtssuchenden besteht Unsicherheit über die Person und „Güte“ des Richters. Aufgrund des Prinzips des gesetzlichen Richters besteht keine Möglichkeit, bestimmte Richterpersönlichkeiten gezielt auszuwählen.
- Angemerkt wird, die staatlichen Gerichte verfügten bei hochkomplexen Streitigkeiten – beispielsweise aus dem Bereich Mergers & Acquisitions – häufig nicht über ausreichende – auch wirtschaftliche – Spezialkenntnisse.
- Es werde in der Regel kein „Verfahrensfahrplan“ festgelegt, das „case management“ sei – insbesondere in sogenannten „Umfangsverfahren“ – oft unzureichend.
- Die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme findet regelmäßig gestückelt über längere Zeiträume und nicht zusammenhängend statt, insbesondere weil die Richter aufgrund der Pensen nicht die Möglichkeit haben, sich zeitweise ausschließlich einem komplexen Großverfahren zu widmen.
- Häufige Richterwechsel verzögern den Rechtsstreit.
- Wirtschaftsunternehmen scheuen die im staatlichen Verfahren vorgegebene Öffentlichkeit. Streitigkeiten sollen möglichst nicht unter den Augen der Presse ausgetragen werden, da hierunter der gute Ruf oder auch der Börsenwert leiden könnte.

- Die Ausstattung mit Kommunikationstechnik in den Gerichtssälen wird als unzureichend angesehen (Bildschirme, Datenleitungen). Die Wirtschaftsanwälte wünschen, auch während der mündlichen Verhandlung elektronisch mit „ihren“ Unternehmen kommunizieren zu können, um ad-hoc zusätzliche Informationen zu beschaffen.
- Im internationalen Geschäftsverkehr lässt sich ein deutscher staatlicher Gerichtsstand – jedenfalls bei Beteiligung eines deutschen Unternehmens – meist nicht durchsetzen, da ausländische Vertragspartner subjektiv kein ausreichendes Vertrauen in die Neutralität und Angst vor einem „Heimvorteil“ haben⁸ („Bei einem Spiel gegen die Deutschen stellen wir keinen deutschen Schiedsrichter auf den Platz“).
- Staatliche Urteile sind nicht ohne weiteres global – sondern grundsätzlich nur in der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 – vollstreckbar.
- Ob die Dauer staatlicher Gerichtsverfahren negativ zu beurteilen ist, wird unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird auf unangemessene Verfahrensdauern staatlicher Verfahren verwiesen. Stimmen aus der Wirtschaft erwähnen jedoch auch, dass Schiedsverfahren meist nicht zügiger verlaufen als klassische Gerichtsverfahren, selbst wenn hier mehrere Instanzen durchschritten werden. Dies hänge häufig mit der Auswahl und Zusammensetzung des Schiedsgerichts zusammen. Nach Auswertung der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes – Fachserie 2.1 – ist festzustellen, dass sich die Dauer gerichtlicher Verfahren in den vergangenen Jahren zwar kontinuierlich erhöht hat, im europäischen Vergleich allerdings immer noch gut erscheint. Ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Landgericht dauerte 2017 im Schnitt 10,0 Monate, vor dem Amtsgericht 4,9 Monate. Verfahrensdauern über 24 Monate lassen sich vermehrt bei Streitwerten über 100.000 Euro und in bestimmten Rechtsgebieten wie Arzthaftungssachen oder Bausachen feststellen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird von der DIS mit 9 Monaten, vom ICC mit 24 Monaten und vom LCIA mit 18 Monaten angegeben.
- Kein nennenswerter Nachteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit besteht wohl in den Kosten staatlicher Verfahren. So belaufen sich die Verfahrenskosten im klassischen Gerichtsverfahren – für erste und zweite Instanz – bei einem Streitwert von einer Million Euro auf 37.352 Euro, bei der DIS (3 Schiedsrichter) auf 76.680 Euro und bei der ICC (3 Schiedsrichter) auf 122.391 Euro. Bei einem Streitwert von zehn Millionen Euro betragen die entsprechenden Verfahrenskosten 264.152 Euro (Justiz), 231.885 Euro (DIS) und 305.651 Euro (ICC).
- Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Unternehmen in der Ausgestaltung und Handhabung des (materiellen) Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Schwäche des deutschen Rechts und damit der deutschen Gerichtsbarkeit sehen. Die strenge Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird im Business-to-Business-Geschäftsverkehr als unpassend und hemmend empfunden, weshalb die Anwendung deutschen Rechts häufig gemieden wird. Im internationalen Rechtsverkehr typische und seit langem praktizierte Vertragsklauseln würden von den

⁸ Vgl. Wagner, a.a.O., S. 131

Gerichten möglicherweise als unwirksam angesehen, was erhebliche Rechtsunsicherheit schaffe. Die Wirtschaft scheint hier allerdings gespalten. Kleinere Unternehmen, die sich häufig einer „erdrückenden“ Gestaltungsmacht des Vertragspartners gegenübersehen, befürworten die Inhaltskontrolle wohl überwiegend.

c. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Zentraler Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit – die von den Wirtschaftsanwälten bei Streitwerten ab 500.000 Euro als sinnvolle Alternative angesehen wird – ist es, dass die Parteien ihre Schiedsrichter selbst auswählen können und damit in der Regel mehr Vertrauen in die Qualität – und insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen auch in die Neutralität – der Entscheider haben⁹. Die Generalsekretärin der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) Dr. Francesca Mazza brachte dies damit auf den Punkt, dass man sich vor Schiedsgerichten gerade „nicht in Gottes Hand befinde“. Allerdings kann die Auswahl und Zusammensetzung der Schiedsgerichte auch Zeit kosten.
- Ein weiterer gewichtiger Vorteil ist die allgemeine Vertraulichkeit des Verfahrens. Zudem lassen sich – durch die einvernehmliche Nutzung von „in-camera“-Methoden und Ähnlichem – Geschäftsgeheimnisse im Schiedsverfahren besser schützen und selbst vor dem Verfahrensgegner geheim halten.
- Die Schiedsrichter sind meist – zugeschnitten auf den speziellen Fall – sehr kompetent, erfahren und engagiert, um auch für zukünftige Schiedsverfahren „im Geschäft“ zu bleiben. Schwächere Schiedsrichter werden schnell „herausgesiebt“ und nicht mehr beauftragt.
- Der Verfahrensablauf – auf dessen Gestaltung die Parteien Einfluss nehmen können – ist meist straffer und strukturierter. Regelmäßig finden frühe Verfahrenskonferenzen zur einvernehmlichen Erstellung eines „Verfahrensfahrplans“ statt. Die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme erfolgt meist am Stück, wenn nötig auch über Wochen. Auf Wunsch werden hier Wortprotokolle erstellt, es besteht die Möglichkeit von Kreuzverhören und Gegenüberstellungen¹⁰. Präklusionsregelungen werden streng gehandhabt, um Verzögerungen zu vermeiden.
- Eine Übersetzung von Urkunden ist aufgrund der freien Vereinbarkeit der Verfahrenssprache regelmäßig nicht erforderlich.
- Der Ort des Schiedsverfahrens ist ebenfalls frei vereinbar, womit sich im internationalen Geschäftsverkehr gefürchtete „Heimvorteile“ ausschalten lassen. Ein Schiedsort in einem Drittstaat – beliebt sind hier Großbritannien, die Schweiz oder Singapur – erscheint aus Sicht internationaler Parteien neutraler.

⁹ Vgl. Wagner, a.a.O., S. 136

¹⁰ Raeschke-Kessler, „Schiedsverfahren gegen ordentliche Gerichtsbarkeit: Wie die Ziviljustiz stärken?“, AnwBl. 11/15, S. 824 f

- Schiedssprüche sind aufgrund der „New York Convention“ nahezu weltweit vollstreckbar. Das „New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ ist das wichtigste internationale Übereinkommen in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit. Die 157 Vertragsstaaten verpflichten sich, privatrechtliche Schiedsvereinbarungen als Ausschluss des gerichtlichen Rechtswegs zu akzeptieren und Schiedssprüche von in anderen Staaten durchgeführten Schiedsverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken.
- Das Schiedsverfahren ist ein „One shot process“. Es existiert kein verfahrensverlängernder Instanzenzug, was zum Teil allerdings auch als Risiko angesehen wird.

d. Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Die Konstituierung des Schiedsgerichts kann sich sehr aufwändig und verfahrensverzögernd gestalten.
- Schiedsverfahren sind auf zwei Parteien zugeschnitten. Mehrparteienverfahren führen zu Problemen insbesondere bei der Konstituierung eines Dreier-Schiedsgerichts.
- Dritte können nicht ohne Zustimmung in das Verfahren einbezogen werden, wie es das staatliche Gerichtsverfahren beispielsweise durch die Streitverkündigung ermöglicht.
- Gegenüber unkooperativen bzw. sogar destruktiven Beteiligten – insbesondere Zeugen – können keine Ordnungs- oder Zwangsmittel ergriffen werden.

5. Änderungsvorschläge in der rechtspolitischen Diskussion

In der rechtspolitischen Diskussion werden vielfältige Vorschläge erörtert, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Justizstandortes Deutschland insbesondere für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten beitragen sollen. Aus Sicht der – durch die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 eingesetzten – Länderarbeitsgruppe erscheinen folgende Ansätze besonders diskussionswürdig:

a. Strukturelle Stärkung der Kammern für Handelssachen

Mit Blick auf die für Wirtschaftsstreitigkeiten vornehmlich zuständigen Kammern für Handelssachen besteht Handlungsbedarf. Wenn heute in 80 bis 90 % der Fälle von den Beteiligten auf die Mitwirkung der Handelsrichter verzichtet und damit letztlich ein Einzelrichter tätig wird, sollte die Ausrichtung dieser Spruchkörper überdacht werden. Nach Einschätzung von Praktikern aus Anwaltschaft und Wirtschaft garantiert ein Dreiergremium aus spezialisierten Juristen aufgrund der Möglichkeit des kollegialen Austausches im Regelfall eine höhere Qualität, so dass bevorzugt die spezialisiert tätigen Zivilkammern angerufen werden. Deshalb könnte erwogen werden, Handelsstreitigkeiten – nach dem Vorbild des § 348 Abs. 2 ZPO – als originäre Kammersache in der Besetzung mit drei Berufsrichtern zu behandeln, wobei eine Übertragung auf den Einzelberufsrichter – etwa auf übereinstimmenden Antrag der Parteien – nicht ausgeschlossen bleiben müsste. Auf die Möglichkeit des zusätzlichen Einsatzes zweier Handelsrichter müsste aufgrund deren spezieller Erfahrungen und Kenntnisse – sowie der sich daraus gemäß § 114 GVG gegebenenfalls ergebende Entbehrlichkeit eines Sachverständigengutachtens – weiterhin nicht verzichtet werden. Die Entscheidung über ihre Hinzuziehung könnte aber – entsprechend dem heutigen § 349 Abs. 3 ZPO – den Parteien überlassen werden. Auf diese Weise könnte die spezialisiert tätige Zivilkammer auch als Kammer für Handelssachen tätig werden.

b. Gezielte Zuteilung der Handelsrichter

Die Zuteilung der Handelsrichter könnte – nach Vorbild des Zürcher Handelsgerichts oder des Handelsgerichts Wien – möglichst passgenau nach Branchen und Kenntnissen erfolgen. Eine – wie bisher – für individuelle Fachkenntnisse „blinde“ Auswahl der Handelsrichter schmälert den Nutzen ihrer Hinzuziehung offensichtlich erheblich.

c. Konzentration und Spezialisierung

Über die grundsätzliche Stärkung der Kammern für Handelssachen hinaus sollte es den Ländern erleichtert werden, spezielle bzw. komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten – beispielsweise aus dem Bereich Mergers & Acquisitions oder der internationalen Finanzbranche – im Wege der Konzentration und Spezialisierung in „Kompetenzzentren“ zusammenzuführen, wobei die gesetzlichen Grundlagen durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Landesjustizverwaltungen effizienter zu gestalten wären. Insofern ist zunächst auf den Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP I.5 ihrer Herbstkonferenz am 9. November 2017 in Berlin zu verweisen. Eine „strenge“ Konzentration von

komplexen Wirtschaftsverfahren bei nur wenigen Gerichten erscheint möglich, da dem Aspekt der räumlichen Nähe bei Business-to-business-Streitigkeiten keine nennenswerte Bedeutung zukommt.

Nachdem der Bund das aus seiner Sicht erforderliche Mindestmaß an Spezialisierung nunmehr in §§ 72a, 119a GVG geregelt hat, erscheint es in diesem Kontext sachgerecht, den Ländern eine weitergehende, landeseinheitliche Spezialisierung durch eine entsprechende Länderöffnungsklausel in Verbindung mit einer Verordnungsermächtigung zu ermöglichen. Eine weitergehende – über die Regelung des § 95 GVG hinausgehende – „Binnen-Spezialisierung“ im Bereich der Kammern für Handelssachen erscheint angezeigt, da die Bearbeitung von Streitigkeiten einer hochkomplexen und internationalen Wirtschaftswelt in zunehmendem Maße – neben guten Kenntnissen des Prozessrechts und des materiellen Rechts – ein tiefgreifendes Verständnis für die zu beurteilenden Sachverhalte erfordert. Dieses besondere Wissen kann von Richterinnen und Richtern, die sich schwerpunktmäßig – idealer Weise nahezu ausschließlich – mit einer Spezialmaterie beschäftigen, besser erworben, aktualisiert und angewandt werden.

d. Englisch als Verfahrenssprache

Auch mit Blick auf die Reformen in den Niederlanden, Belgien und Frankreich sollte in Deutschland – entsprechend den Beschlüssen des Bundesrates vom 7. Mai 2010 (Drs.-Nr.: 42/10(B)), 14. März 2014 (Drs.-Nr.: 93/14(B)), und 2. März 2018 (Drs.-Nr.: 53/18 (B)) zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen – die Möglichkeit geschaffen werden, ein handelsrechtliches Verfahren von der Klageschrift bis zum rechtskräftigen Urteil in englischer Sprache führen zu können.

Dem Thema „Englisch als Verhandlungssprache“ kommt zwar keine alleinige, jedoch eine nicht unerhebliche ergänzende Bedeutung – und zwar nicht nur im Hinblick auf das Sprachregime in der mündlichen Verhandlung – zu. Nach Aussage erfahrener Anwälte werden Verträge inzwischen sogar im nationalen Business-to-Business-Verkehr in englischer Sprache geschlossen. Es stellt nachvollziehbar eine erhebliche Erleichterung dar, wenn diese nicht erst zeit- und kostenaufwändig übersetzt werden müssten, sondern unmittelbar vorgelegt werden könnten¹¹. Dies ist nach geltender Rechtslage zwar grundsätzlich möglich (§ 142 Abs. 3 ZPO), allerdings obliegt die Entscheidung hierüber dem Gericht. Nach Auffassung der Experten wird in der gerichtlichen Praxis noch zu häufig die Vorlage von Übersetzungen verlangt.

Schließlich wäre als flankierende Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Justizstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb erwägenswert, auch für die vor den Oberlandesgerichten geführten gerichtlichen Verfahren in Schiedssachen (§§ 1062 ff. ZPO) die Verfahrensführung in englischer Sprache zuzulassen.

¹¹ Vgl. Wagner, a.a.O., S. 213

e. Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erscheint bei Handelsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten – von beispielsweise [einer/ fünf/ zehn] Millionen Euro – erwägenswert, um den Parteien in Anlehnung an die Schiedsgerichtsbarkeit ein im Instanzenzug „abgeflachtes“, aber dennoch hochqualitatives Verfahren anzubieten. Ergänzend sollte auch für diese erstinstanzlichen Verfahren bei den Oberlandesgerichten die Möglichkeit geschaffen werden, die Verfahren vor spezialisierten, wirtschaftserfahrenen Senaten flexibel und in Abstimmung mit den Parteien in englischer Sprache zu führen. Gegen erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte in großvolumigen Wirtschaftsstreitigkeiten sollte die Revision zum Bundesgerichtshof stets zulässig sein.

f. Vertrauliches Verfahren

Weiterhin ist zu prüfen, ob neben dem – aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben – mit höchsten Verfahrensgarantien versehenen – dadurch aber mitunter „trägen“ – klassischen Gerichtsverfahren, bei entsprechendem Einverständnis der beteiligten Streitparteien flexiblere, vertrauliche und zügige Verfahrensangebote geschaffen werden sollten. Sollte sich aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ein vollumfänglich vertrauliches Erkenntnisverfahren nicht realisieren lassen, könnte – in entfernter Anlehnung an die bereits heute bestehende Möglichkeit, innerhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens vertraulich und ohne detaillierte Verfahrensvorgaben vor einem Güterichter zu verhandeln – auch ein „Schlichtungsverfahren“ vor den spezialisierten Wirtschaftsgerichten in Erwägung gezogen werden, das bei Einvernehmlichkeit die Flexibilität und Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit bietet. Ggf. wäre denkbar, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ein derartiges Verfahren einem Rechtsstreit vorzuschalten und sich beim Übergang in ein streitiges Verfahren in ihrem Vortrag noch einmal neu aufstellen zu können.

g. Moderne Methoden der Prozessleitung

Auch wenn die Zivilprozessordnung „moderne“ Methoden der Prozessleitung – wie die frühe Strukturierung des Verfahrens in Absprache mit den Parteien oder ein aktives „case-management“ – bereits zulässt, könnte deren Bedeutung durch eine ausdrückliche Kodifizierung – etwa in einem gesonderten Buch der Zivilprozessordnung für die Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten / Commercial Courts – mit dem Ziel hervorgehoben werden, dass sie aufgrund der besseren Wahrnehmbarkeit auch häufiger von der Richterschaft angewandt werden. Daneben gilt es, das Zivilprozessrecht um Elemente, die sich in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährt haben (zum Beispiel Wortprotokolle durch „court reporter“ oder „witness-conferencing“) fortzuentwickeln.